

Öffentliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister gem. § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt aufgrund des § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die betroffenen Personen haben nach § 36 Absatz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde übermittelt gemäß § 42 Absatz 2 BMG Daten von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die betroffenen Personen haben nach § 42 Absatz 3 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffenen Personen haben nach § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen

Wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen, darf die Meldebehörde gemäß § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen haben nach § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung an Adressbuchverlage zur Aufnahme in Adressbücher

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben nach § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Form des Widerspruchs

Widersprüche sind formlos zu richten an die Gemeinde Bad Sassendorf, Einwohnermeldeamt, 59505 Bad Sassendorf bzw. können im Einwohnermeldeamt bei persönlicher Vorsprache im Einwohnermeldeamt aufgenommen werden. Entsprechende Formulare sind zu finden im Internet unter „rathaus.bad-sassendorf.de“ unter der Rubrik „Übermittlungssperre“.

Bad Sassendorf, 04.10.2021


Malte Dahlhoff
Bürgermeister